

Der Querulant

Fraglos
quaerens heißt fragend
doch ob ein Kopf
der immerfort
Fragen stellt
ein Querkopf ist
das ist die Frage

Und wenn man ihn
fragwürdig nennt
ob das denn heißt
er ist würdig
zu fragen
oder würdig
gefragt zu werden?

Erich Fried

Aufgabenübertragung auf die berufsbildenden Schulen!

Was hat das mit der Realschule zu tun?

Die berufsbildenden Schulen sind und waren mit dem ProReKo-Modell an 19 berufsbildenden Schulen Vorreiter der Eigenverantwortlichen Schule. Mit ihnen wurde getestet, was auch für den allgemeinbildenden Bereich möglich ist.

Kultusminister Busemann hat versprochen, dass es keine Übertragung von Teilen des Modellversuchs ProReKo vor Ende der Laufzeit des Modellversuchs 2008 geben wird!

Jetzt überträgt er entgegen seinem Versprechen folgende Aufgaben an alle berufsbildenden Schulen:

- **Dienstrechtliche Befugnisse**
- **RdErl. d. MK v. 09.01.2006 – 13.4- 03 000 - VORIS 20480**
- **Bezug: Beschl. d. LReg. vom 30.11.2004 (Nds. MBl. S. 860) – VORIS 20400-**
- Entsprechend Nr. 1.3 des
- Bezugsbeschlusses werden
- folgende dienstrechtliche
- Befugnisse auf die öffent-
- lichen Berufsbildenden
- Schulen, ausgenommen
- ProReKo-Schulen und
- Schulen in den Landesbil-
- dungszentren, übertragen:
- 1. Begründung des Beamtenver-
- hältnisses und Abschluss des
- Arbeitsvertrages (Einstellung)
- 2. Abordnung,
- 3. Versetzung,
- 4. Verlängerung und Verkürzung
- Beamtinnen und Beamte sowie nach § 5 BAT für Angestellte,
- 5. Anstellung von Beamtinnen und Beamten nach § 13 Satz 1 NBG,
- 6. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebens-
- zeit nach § 11 NBG,
- 7. nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund
- seiner Bewertung einem anderem Amt mit höherem Endgrundgehalt zuge-
- ordnet ist (A 10, A 11, A 12 und A 14), Verleihung eines anderen Amtes mit
- höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Oberstudienrät-
- tin/Oberstudienrat, BesGr. A 14) nach § 14 Abs. 1 Satz 1 NBG, Verleihung
- eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der
- Amtsbezeichnung (Lehrerin/Lehrer für Fachpraxis, BesGr. A 10, Jugendlei-
- terin/ Jugendleiter BesGr. A 11 und Fachlehrerin/Fachlehrer, BesGr. A 12)
- nach § 14 Abs. 1 Satz 2 NBG.

„Es gilt das gesprochene Wort.“

So leitet unser Kultusminister seine Vorträge ein. Wohlmeinende halten das für eine freundlich pauschale Begrüßungsformel, kritische Zeitgenossen sehen darin eher ein wenig glaubhaftes Accessoire für seine Proklamation der Anti-Aging-Kur des niedersächsischen Bildungssystems. Gerümpel abwerfen ist die neue Devise. Ballast bremst die Energien, stört die Konzentration auf Neues, Wichtiges. Es geht eben besser in den Tag, wer beim Aufwachen und Einschlafen nicht mehr an seine Versäumnisse erinnert wird. In Anlehnung an die neuen Werbestrategien, dass der Verbraucher nicht nur ein Produkt kaufen, sondern eine echte Liebesbeziehung zu einer Marke und einem Unternehmen entwickeln soll, sind Politiker gesucht, die den Irrationalismus, dass private Bildungsanbieter Ethik und soziale Verantwortung in ihr Geschäftsmodell integrieren, glaubhaft kommunizieren können. Die tatsächliche Werbebotschaft ist allerdings mehr die von Aldi und Lidl. Billig sein, das reicht als Werbebotschaft.

In dieses Billigkonzept passt natürlich diese Aufgabenübertragung, die selbstverständlich erst dann wirklich effektive Einsparungen ermöglicht, wenn diese Aufgabenübertragung auch auf die allgemein bildenden Schulen, also auch auf die Realschulen, vorgenommen wird. Machen wir uns also nichts vor, diese Aufgabenübertragung ist fest eingeplant. Sie scheitert im Augenblick lediglich an der konkreten Wirklichkeit. Alle gegenteiligen Behauptungen unseres Kultusministers müssen als lediglich strategische Beschwörung eines Images eingeschätzt werden, das ihm ethische und pädagogische

dagogische Kompetenz zusprechen soll. Diese Abverkaufsstrategien sollen lediglich den Widerstand der Lehrerschaft gegen eine Bildungspolitik schwächen, die sich nicht durch pädagogische, sondern durch ökonomische Zielsetzung auszeichnet.

Was bedeutet diese Aufgabenübertragung?

- Personal in der Landesschulbehörde wird eingespart. Damit entfällt weitgehend die Möglichkeit für Schulleitungen, sich rechtliche Informationen und Beratung einholen zu können.
- Schulleiterinnen und Schulleitern wird erheblich Mehrarbeit aufgebürdet, denn wie sich jetzt an der Aufgabenübertragung auf die berufsbildenden Schulen zeigt, die keine zusätzlichen Verlagerungsstunden wie die ProReKo-Schulen bekommen, werden auch die allgemeinbildenden Schulen keine zusätzlichen Anrechnungsstunden erhalten.
- Schulleiterinnen und Schulleitern werden in eine rechtliche Verantwortung gezwungen, für die sie nicht hinreichend ausgebildet worden sind. Sie werden sich zukünftig mit all den Klagen und Widersprüchen auseinandersetzen müssen, die entstehen können, wenn innerhalb dieser Aufgabenwahrnehmung rechtlich angreifbare Entscheidungen getroffen worden sind.
- Die Dienstvorgesetztenfunktion wird zu einer Polarisierung zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern als Schulmanagement und dem Kollegium führen.
- Der personalvertretliche Schutz der Beschäftigten in Schule wird weitgehend eingeschränkt. Warum?
- Personalräte in den Schulen sind jetzt als Partner der Schulleiterinnen und Schulleiter in der Mitbestimmung zuständig, die zuvor von den Bezirkspersonalräten ausgeübt wurde. Sie sind dafür nicht ausreichend qualifiziert, werden für diese Mehrarbeit ebenfalls keine zusätzlichen Verlagerungsstunden erhalten und besitzen als Grundlage für ihre Entscheidungen nur eingeschränkte, nämlich die der Schule zur Verfügung stehenden Informationen.
- Auf Grund des beschränkten Budgets und des Drucks von außen auf eine **eigenverantwortliche** Schule werden zunehmend prekäre Arbeitsverhältnisse im Bereich Vertretungspersonal, pädagogische Mitarbeiter etc. entstehen.
- Die Bewerbungsverfahren werden für Bewerber aufwändiger, da sie sich gleichzeitig an mehreren Schulen bewerben müssen. Damit einher geht, dass die Einschätzung ihrer Aussichten auf Einstellung wenig transparent ist.
- Auch Schulen können sich nicht darauf verlassen, dass die von ihnen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich die angebotene Stelle annehmen. Das Bewerbungsverfahren intendiert geradezu die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Angeboten auswählen zu können.
- Damit ist eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung in einem Flächenmland wie Niedersachsen nicht gewährleistet.



"Soll ich oder soll ich nicht?" Karikatur auf die Ablehnung der Kaiserkrone durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen. Kolorierte Druckgraphik, 23x32 cm. Mannheim, Landesmuseum für Technik und Arbeit. Aus der Ausstellung "Revolution der deutschen Demokraten in Baden", Karlsruhe. Kat.-Nr. 368

Die Fachgruppe Realschule der GEW Niedersachsen lehnt eine solche Aufgabenübertragung auf ihre Schulform strikt ab und fordert, dass diese Aufgaben nach wie vor Aufgaben einer Mittelbehörde, der Landesschulbehörde bleiben!